



Konzept Gemeinsames Lernen

Burgschule Iserlohn
Bleichstraße 33 58638
Iserlohn

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Zum Recht auf inklusive Bildung

1994 wurde der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“¹ in das Grundgesetz aufgenommen.

Am 13.12.2006 verabschiedete die UN-Generalversammlung das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In Deutschland gilt die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26.03.2009. Im Artikel 24 der Konvention heißt es zum Bereich Bildung: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“²

Die Vertragsstaaten verpflichten sich laut Artikel 24 unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung „ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen“ und dazu ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Somit wird der Aufbau eines inklusiven Schulsystems notwendig.

Am 16. Oktober 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit folgenden Neuerungen verabschiedet:

- Gemeinsames Lernen von Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird zum gesetzlichen Regelfall. Eltern eines Kindes mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen nicht länger die Aufnahme an einer Allgemeinen Schule eigens beantragen.
- Die Schulaufsicht benennt bei Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- Eltern haben weiterhin das Recht eine Förderschule zu wählen, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.³⁴

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Schuleingangsphase in der Regel von den Erziehungsberechtigten gestellt (§11 AO-SF). Bei der Schulanmeldung des Kindes können die Eltern bereits den Antrag bei der zuständigen Grundschule oder bei einem vermuteten Förderschwerpunkt auch bei der Förderschule stellen (vgl. § 11 Abs. 23 AOSF). Die allgemeine Schule kann in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AOSF). Dies ist der Fall, wenn ein vermuteter Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- und Fremdgefährdung einhergeht oder wenn der Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 AO-SF). Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache kann die Schule den Antrag in der Regel erst dann stellen, wenn das Kind die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht (vgl. § 12 Abs.3 AOSF).

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html (Stand 11.11.2018)

² <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/> (Stand 11.11.2018)

³ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Recht/>

⁴ [_Schulrechtsaenderungsgesetz/index.html](#) (Stand 11.11.2018)

1.2 Unterrichtsvorhaben / Richtlinien

Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).

1.3 Leistungsbewertung

Werden die Kinder zielgleich unterrichtet, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule. Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, werden hingegen auf Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. §32 Abs.1 AO-SF und §40 AO-SF).⁷

1.4 Zeugnis

Alle Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erhalten gemäß §21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF ein Zeugnis mit dem Vermerk, dass sie sonderpädagogisch unterstützt werden. Die Zeugnisse geben zusätzlich Auskunft über den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Für die zielgleich unterrichteten Kinder gelten ansonsten die Bestimmungen der allgemeinen Schulen. Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, erhalten Zeugnisse, die die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern beschreiben, und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (§33 Abs. 1 und 2 AOSF und § 41 AO-SF). Die pädagogischen Kräfte, die an der schulischen Entwicklung des Kindes beteiligt sind, schreiben in kollegialer Kooperation das Berichtszeugnis.

2 Leitgedanken und Grundsätze der Burgschule Iserlohn

Die Burgschule macht sich seit dem Schuljahr 2015/2016 auf den Weg, Schule für Gemeinsames Lernen zu werden. Inklusion wurde durch die Heterogenität der Kinder schon vorher gelebt, beispielsweise durch die hohe Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die Deutsch als Zweitsprache erlernen bzw. die Kinder ohne Deutschkenntnisse (Flüchtlinge, Seiteneinsteiger), oder die Vielfalt der Förder- oder Förderbedarfe.

Im Gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf legen wir Wert auf die Entwicklung einer pädagogischen Kultur der Lernförderung und Lernbegleitung. Diese Orientierung bietet für alle Kinder viele Chancen, von der Vielfalt und Heterogenität zu profitieren. Dabei stellt sich die Zusammenarbeit von Lehrern, Sonderpädagogen, sozialpädagogischer Fachkraft, Mitarbeitern der Jugendhilfe und OGS, Erziehungsberechtigten und externen Hilfen (Kinderärzten, Ergotherapeuten, Logopäden, SPZ usw.) als grundlegend für eine gelingende Bildung dar.

Die Kooperation ist einer von fünf Bereichen des Leitbilds der Burgschule. Weitere Bereiche sind **individuelle Förderung, Vielfalt als Chance, Mitwirkung am Schulleben und friedliches Zusammenleben** (s. Schulprogramm).

Wir gestalten das Gemeinsame Lernen (GL) an der Burgschule so, dass

- Kinder mit und Kinder ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam und erfolgreich lernen können,
- der Bildungsprozess jedes Einzelnen angelegt und begleitet wird,

- eine wohnortnahe Beschulung auch für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf möglich ist.

3 Bedingungen für das Gemeinsame Lernen

Im Schuljahr 2018/19 besuchen sechs Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unsere Schule.

Das Gemeinsame Lernen wirkt oft bereichernd und bietet Chancen für alle Schüler. So lernen alle Kinder, ihre eigenen Schwächen und Stärken wahrzunehmen, sie zu reflektieren und mit ihnen umzugehen. Darüber hinaus werden die sozialen Kompetenzen aller Kinder gefördert - eine Vorbereitung auf ihr weiteres Leben.

Allerdings machen wir auch immer wieder Erfahrungen, die uns die Grenzen einer Integration zeigen. Manche Kinder brauchen zum Beispiel Einzelförderung oder eine Förderung in Kleingruppen, einen erhöhten Personalschlüssel, weitergehende Therapie- und Fördermöglichkeiten, spezielle räumliche Gegebenheiten u.a. Nicht jedes Kind ist unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen angemessen zu fördern.

3.1 Räumliche Bedingungen

Die Burgschule ist eine Innenstadtsschule, die 125 Jahre alt ist. Sie ist nicht barrierefrei. Es gibt viele Treppen und keinen Fahrstuhl. Für das Gemeinsame Lernen stehen ein eigener Raum und zwei kleinere Förderräume zur Verfügung.

3.2 Sächliche Bedingungen

In den letzten Jahren wurden auch mit Unterstützung des Fördervereins viele Fördermaterialien angeschafft. Für den Anfangsunterricht sind unterschiedliche Fördermaterialien zur Differenzierung und Diagnostikmaterial vorhanden. Die Sonderpädagogin kann aus dem Schulbudget weitere Materialien je nach Bedarf anschaffen.

Im Bereich der digitalen Medien stehen uns zum Beispiel das Budenberg Lernprogramm und in zwei Klassenräumen digitale Tafeln zur Verfügung. Das Kollegium sieht eine Chance im Einsatz der digitalen Medien und möchte in diesem Bereich weitere Anschaffungen vornehmen. Für den Förderbereich „Sprache“ stehen umfangreiche Materialien für die DaZ Kurse zur Verfügung.

3.3 Personelle Bedingungen

An der Burgschule sind alle Lehrkräfte für die individuelle Förderung aller Kinder zuständig. Es stehen zusätzlich eine Sonderpädagogin mit 15 Wochenstunden, eine Lehrkraft die zur Sonderpädagogin ausgebildet wird, mit 11 Stunden und für die Schuleingangsphase eine Sozialpädagogische Fachkraft mit 28 Wochenstunden zur Verfügung. Es wurde beantragt, dass ein Kind im Unterricht von einer Integrationshilfe begleitet wird, damit es erfolgreich am Schulleben teilnehmen kann. Hier steht vor allem die Förderung der Selbstständigkeit, der Lernstrukturen und der Lernprozesse des Kindes im Vordergrund.

4 Einsatz der Sonderpädagogin

Die Sonderpädagogin und die LiA (Lehrerin in Ausbildung) arbeiten im Team mit den

Grundschullehrkräften. Sie sind Teil des Kollegiums der Burgschule. In wöchentlichen Teamsitzungen, die fest im Stundenplan verankert sind, werden die pädagogische Arbeit und eventuelle Probleme besprochen sowie teilweise der Unterricht geplant. Die Zusammenarbeit ist hier noch in den Anfängen und sollte weiter ausgebaut werden.

Die Kernaufgabe der Sonderpädagogin ist die Erweiterung der Lernangebote unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten in enger Absprache mit den Grundschullehrkräften. Dabei ist es immer das Ziel, dass die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bestmöglich in ihrer Klasse mitarbeiten können.

Die Sonderpädagogin kann zeitweise Unterrichtsphasen übernehmen und ist für alle Schüler sowie natürlich auch für die Eltern ansprechbar. In Zusammenarbeit mit den Grundschullehrkräften werden Förderpläne erstellt, nach Möglichkeit ein differenziertes Lernangebot erarbeitet, Zeugnisse geschrieben und Elterngespräche geführt. Die personellen Ressourcen sind derzeit so begrenzt, dass die Zusammenarbeit in Ansätzen stattfinden kann.

Weitere Aufgaben sind die Erstellung von Gutachten, die Diagnostik und Berichterstellung im Rahmen der jährlichen Überprüfung (§15 AO-SF) und die Durchführung von Einzelförderung bzw. Förderung in Kleingruppen. Besuchen Kinder mit Unterstützungsbedarf oder mit dem Verdacht auf Unterstützungsbedarf den Offenen Ganzttag, steht die Sonderpädagogin nach Möglichkeit auch hier beratend zur Seite. Da an unserer Schule alle Mitarbeiter der Schule auch im Gemeinsamen Lernen tätig sind, entspricht die Dienstbesprechung der Fachkonferenz Gemeinsames Lernen. Darüber hinaus gibt es wöchentlich eine Stunde, in der sich die Sozialpädagogische Fachkraft und die Sonderpädagoginnen austauschen.

Für Vertretungsunterricht wird die Sonderpädagogin in besonderen Ausnahmesituationen in ihr bekannten Lerngruppen eingesetzt. Zur Klassenführung wird sie in keinem Fall herangezogen.

Die im laufenden Schuljahr durch das Gemeinsame Lernen anfallenden Aufgaben sind zwischen Sonderpädagogin und den Grundschullehrkräften verbindlich festgelegt.

5 Förderplanarbeit / Lehrpläne

Eine Grundlage für die Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stellen die individuellen Förderpläne dar, die für jedes Schulhalbjahr erstellt werden. Dazu erarbeitet die Sonderpädagogin gemeinsam mit der Klassenlehrerin / Fachlehrerin je nach Bedarf gemeinsam mit der sozialpädagogischen Fachkraft und den Mitarbeitern der Jugendhilfe individuelle Förderziele für den Schüler. Nach jedem abgelaufenen Schulhalbjahr werden diese evaluiert. Förderpläne werden wenn möglich mit allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten kommuniziert. Weiterhin wird für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein Jahresbericht erstellt. Dieser Jahresbericht dient als Grundlage für die jährliche Überprüfung, die darüber entscheidet, ob der Unterstützungsbedarf evtl. aufgehoben werden kann oder weiterhin besteht. In dem Bericht werden die erreichten Lernfortschritte dokumentiert und es können daraus zukünftige Lernziele und Maßnahmen in den Blick genommen werden. Weiterhin stellt die jährliche Überprüfung den Ausgangspunkt dafür dar, ob eventuell ein anderer Förderort für den Schüler zu wählen ist oder ob ggf. der Förderschwerpunkt erweitert werden muss. Der Jahresbericht wird ebenfalls mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

6 Organisation des Unterrichtes

Unter den gegebenen personellen Bedingungen ist unser Angebot in der Aufbauphase wie folgt organisiert:

Die Bildung von Klassenteams bildet die Grundvoraussetzung für eine gelungene Inklusion und wird an der Burgschule gewünscht. Eine Doppelbesetzung im Unterricht ist unter den gegenwärtigen personellen Bedingungen allerdings nur sehr begrenzt möglich. Die Sonderpädagogin steht dem System zurzeit nur mit 13 Wochenstunden für Unterricht zur Verfügung.

Ziel ist es, so oft wie möglich Gemeinsames Lernen in der Klasse durchzuführen. Dabei werden die Klassen, in denen Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sind, zuerst berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium für die Verteilung der GL-Stunden ist zur Zeit die Ausbildung einer Kollegin zur Sonderpädagogin. Dabei liegt es in der Verantwortung der ausbildenden Sonderpädagogin eine für die Ausbildung geeignete Lerngruppe auszusuchen und mit einer ausreichenden Anzahl von Stunden für die Ausbildung zu versehen.

7 Planung des Unterrichtes

Bei der Unterrichtsplanung achten wir darauf, dass.....

- ✓ ...jedem Kind jenseits des Leistungsprinzips Anerkennung zusteht.⁵
- ✓ ...wir kindliche Nöte (Armut, psychosoziale Notlagen, Traumatisierung z.B. durch Flucht) bestmöglich lindern.⁶
- ✓ ...in den Klassen ein ritualisiertes Klassenleben praktiziert wird, das allen Kindern auf vorhersehbare Weise Mitgliedschaft, Lernen, Spiel, Feiern und Konfliktregulierung ermöglicht.⁷
- ✓ ... die Kinder die Themen, Gegenstände und das eigene Tun für sich als sinnvoll erkennen.
- ✓ ...das neue Wissen mit ihrem Vorwissen vernetzen.
- ✓ ...in der Kommunikation mit anderen ihr Wissen und ihre Erkenntnisse darstellen und diskutieren.
- ✓ ...ihr Lernen bewusst wahrnehmen und reflektieren.

8 Nachteilsausgleich

Über die Maßnahmen der individuellen Förderung hinaus, kann Schülern im Gemeinsamen Lernen nach einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation ein Nachteilsausgleich gewährt werden.⁸

⁵ Annedore Prengel, Inklusion in der Primarstufe, Seite 4, Großbaustelle Inklusion, Grundschule aktuell, Heft 125, Februar 2014

⁶ Annedore Prengel, Inklusion in der Primarstufe, Seite 6, Großbaustelle Inklusion, Grundschule aktuell, Heft 125, Februar 2014

⁷ Annedore Prengel, Inklusion in der Primarstufe, Seite 5, Großbaustelle Inklusion, Grundschule aktuell, Heft 125, Februar 2014

⁸ Rechtliche Grundlage in NRW: §2 Abs. 5 Schulgesetz (Fassung von 1.8.2014)

Ein Nachteilsausgleich hat das Ziel, Schülern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellung zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dabei darf das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen nicht geringer werden, d.h. eine mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistung stellt eine zielgleiche Leistung dar. Die Anforderungen müssen vergleichbar sein mit denen der Schüler ohne Nachteilsausgleich. Grundsätzlich können nur Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, einen Nachteilsausgleich erhalten. Dazu gehören u.a.:

- Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung offiziell festgestellt worden ist,
- Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen und Arbeitszeiten)
- technisch (Bereitstellung technischer Hilfsmittel, wie z.B. Lesegerät oder Laptop als Schreibhilfe)
- räumlich (besondere Arbeitsplatzorganisation (ablenkungsarm, geräuscharm)
- personell (Assistenz z.B. bei der Arbeitsorganisation)
- Nachteilsausgleiche werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

8.1 Zentrale Lernstandserhebungen

Die Schule entscheidet, ob Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an den zentralen Lernstandserhebungen teilnehmen.⁹ Zielgleich unterrichtete Schüler nehmen in der Regel daran teil.

9 Elternarbeit

Eine enge, vertrauensvolle und von Respekt getragene Zusammenarbeit mit allen Eltern ist für ein Gelingen des Gemeinsamen Lernens unerlässlich.

In der Regel werden Elterngespräche von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam von der Grundschullehrkraft und der Sonderpädagogin geführt. Sollte dies terminlich nicht möglich sein, werden die Ergebnisse über geführte Elterngespräche der jeweils anderen Kollegin oder dem Kollegen zeitnah mitgeteilt. Zu den festgelegten Elterngesprächen gehören die zweimal jährlich eingerichteten Elternsprechtage sowie außerordentlich eingerichtete Gesprächstermine. Diese finden fortwährend im Verlauf eines Schuljahres statt.

10 GL professionell gestalten

Viele Informationen, um das Gemeinsame Lernen professionell zu gestalten, finden sich auf der Seite inklusion-mk.de. Darüber hinaus steht den Schulen im Märkischen Kreis der Ordner „GL professionell gestalten“ zur Verfügung. Dieser gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema

⁹ S.BASS 12-32 Nr.4, Abs. 2.3

„Inklusion“. Darin enthalten sind Hilfen für eine Standortbestimmung bzgl. Inklusion sowie Dokumente und Arbeitshilfen, die die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens erleichtern.